

## Positionspapier

### BVG-Reform

#### I. Forderungen des sgv

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- **eine Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6,0%;**
- **den widerspruchsfreien Übertrag der im Zuge der AHV 21 beschlossenen Anpassungen beim Rentenalter und dessen Flexibilisierung auf die berufliche Vorsorge;**
- **eine weitreichende Kompensation der durch die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes verursachten Renteneinbussen im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge;**
- **den Verzicht auf einen generellen Leistungsausbau;**
- **das Festhalten an der heutigen BVG-Eintrittsschwelle;**
- **angemessene Korrekturen beim Koordinationsabzug, die den finanziellen Möglichkeiten der Betriebe und der Versicherten im Niedriglohnbereich Rechnung tragen;**
- **höhere Altersgutschriften für die jüngeren Erwerbstätigen bei gleichzeitiger Reduktion der Altersgutschriften der letzten Altersdekade;**
- **ein vorgezogenes Startalter für den Alterssparprozess;**
- **eine Besitzstandsgarantie für eine Übergangsgeneration von zehn Jahrgängen, finanziert mittels eines zentralen Ansatzes unter Einbezug des Sicherheitsfonds BVG;**
- **den konsequenten Verzicht auf die Einführung von Rentenzuschlägen oder anderen systemfremden Umverteilungsmechanismen.**

#### II. Ausgangslage

Der aktuell geltende, gesetzlich vorgeschriebene Mindestumwandlungssatz von 6,8% führt in der beruflichen Vorsorge zu einer massiven Umverteilung. Gemäss Berechnungen der OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge (OAK BV) beläuft sich diese Umverteilung auf durchschnittlich rund sechs Milliarden Franken pro Jahr. Eine Umverteilung in diesem Umfang ist systemwidrig und darf nicht länger hingenommen werden. Der sgv spricht sich daher seit langer Zeit für eine rasche Reform der beruflichen Vorsorge aus, welche insbesondere eine substantielle Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes beinhalten muss.

Jede Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes hat für jene Versicherten, die ausschliesslich oder überwiegend im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge versichert sind, Leistungskürzungen zur Folge. Diese Leistungskürzungen gilt es weitreichend abzufedern, wobei es stets mitzuberücksichtigen gilt, dass die meisten Versicherten noch eine Lohnkarriere vor sich haben und dass die von den Vorsorgeeinrichtungen gewährten Verzinsungen in der Regel über dem Reallohnwachstum liegen, was automatisch dazu führt, dass das ursprünglich anvisierte Vorsorgeziel übertroffen wird. Obwohl diese Kompensationsmassnahmen viel Geld kosten und sowohl die Betriebe als auch die

Erwerbstätigen erheblich belasten, haben wir stets betont, dass wir bereit sind, angemessenen Abfederungsmassnahmen zuzustimmen. Der sgv steht zu seinem Wort und ist weiterhin bereit, die Last einer ausgewogenen BVG-Reform mitzutragen.

Wichtig ist für den sgv, dass die Abfederungsmassnahmen so ausgestaltet werden, dass sie primär dem Ziel dienen, die Leistungseinbussen, die sich aus der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes ergeben, aufzufangen. Klar abzulehnen ist hingegen eine Reform, welche neben der reinen Abfederung der Leistungseinbussen auch noch einen flächendeckenden Leistungsausbau anvisiert. Die daraus resultierende Mehrbelastung könnten weder die Betriebe noch die Beitragszahler verkraften. Für den sgv sind bestenfalls punktuelle Leistungsverbesserungen - speziell bei den Teilzeitbeschäftigten - akzeptabel. Weiter legen wir grossen Wert darauf, dass am Grundkonstrukt der beruflichen Vorsorge, in der jeder Versicherte sich mit Unterstützung seines Arbeitgebers sein eigenes Altersguthaben, und damit seine eigene Rente anspart, festgehalten wird und dass auf die Einführung einer neuen, die Grundprinzipien des 3-Säulen-Prinzips verletzenden Umverteilungskomponente verzichtet wird. Rentenzuschläge oder andere systemfremden Umverteilungsmechanismen werden deshalb von sgv entschieden abgelehnt und bekämpft.

### III. Positionen des sgv

Im Hinblick auf die anstehende BVG-Reform setzt sich der sgv für folgende Anpassungen ein:

- **Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6,0%:** Zur Finanzierung eines Umwandlungssatzes von 6,8% bedarf es einer durchschnittlichen Bruttokapitalrendite von circa 5%. Diese Zielvorgabe ist im heutigen Umfeld schlicht unrealistisch. Eine rasche Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes ist daher unumgänglich. Aus aktuarieller Sicht würde sich eine Senkung auf fünf Prozent oder gar noch tiefer aufdrängen. Politisch ist ein so weit reichender Schritt aber kaum realisierbar. Zudem wären die Mehrkosten für entsprechende Abfederungsmassnahmen für viele Betriebe und Versicherte schlicht nicht verkraftbar. Daher drängt sich ein etappiertes Vorgehen auf. Vor diesem Hintergrund setzt sich der sgv dafür ein, dass der BVG-Mindestumwandlungssatz in einem nächsten Schritt auf 6.0% gesenkt wird. Weitere Korrekturen werden in rascheren Abständen folgen müssen.
- **Rentenalter und dessen Flexibilisierung:** Die im Zuge der anstehenden AHV-Revision (AHV 21) beschlossenen Korrekturen beim Rentenalter und bei der Flexibilisierung des Rentenalters sind widerspruchsfrei auf die berufliche Vorsorge zu übertragen.
- **BVG-Eintrittsschwelle bei CHF 21'510 belassen:** Ein Absenken der BVG-Eintrittsschwelle hätte zur Folge, dass die Zahl der Versicherten, die bloss geringe Altersguthaben bilden können, stark zunehmen würde. Bei den neu ins BVG aufgenommenen Personen würde es sich ausschliesslich um Versicherte handeln, bei denen das Verhältnis zwischen dem jährlichen Zuwachs des Altersguthabens und den verursachten Verwaltungskosten unvorteilhaft ist. Die Effektivität der 2. Säule würde leiden. Dies gilt es zu verhindern. Gemäss bewährtem 3-Säulen-Prinzip ist die Altersvorsorge der Versicherten mit sehr tiefen Erwerbseinkommen weiterhin über die AHV und Ergänzungsleistungen sicherzustellen.
- **Beginn des Alterssparprozesses ab vollendetem 19. Altersjahr:** Mittels einer Reduktion des Startalters fürs Alterssparen soll den Versicherten ermöglicht werden, bereits in jungen Jahren ein Grundkapital anzusparen. Aus Sicht des sgv wäre es zweckmässig, den Sparprozess um fünf Jahre nach vorne zu verschieben. Denkbar wäre aber auch, AHV und BVG gleichzuschalten und den BVG-Sparprozess bei Beginn der AHV-Beitragspflicht (ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres) starten zu lassen.

- **Koordinationsabzug von 60% des AHV-Lohnes mit einem Maximum von CHF 21'510:** Damit die Versicherten die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes abfedern können, ist ihr versichertes BVG-Einkommen zu erhöhen. Hierzu ist der Koordinationsabzug angemessen zu senken. Der sgv kann sich damit einverstanden erklären, dass dieser auf 60% des AHV-pflichtigen Lohnes gesenkt wird (heute beträgt der Abzug fix CHF 25'095). Eine noch stärkere Senkung würde im Niedriglohnbereich zu unverhältnismässig hohen Mehrkosten führen und sowohl den Betrieben als auch den betroffenen Versicherten zu grosse Opfer abverlangen. Aus diesem Grund lehnt der sgv die vom Bundesrat beantragte Halbierung des Koordinationsabzugs ab.
- **Altersgutschriftensätze zwischen 9 und 16 Prozent:** Damit sich die Versicherten ein höheres Altersguthaben ansparen können, gilt es auch die Altersgutschriften anzupassen. Der sgv spricht sich für folgende Sätze aus:
  - Altersgutschriften 20. bis 24. Altersjahr: **9%** (heute 0%)
  - Altersgutschriften 25. bis 34. Altersjahr: **9%** (heute 7%)
  - Altersgutschriften 35. bis 44. Altersjahr: **12%** (heute 10%)
  - Altersgutschriften 45. bis 54. Altersjahr: **16%** (heute 15%)
  - Altersgutschriften 55. bis 64. Altersjahr: **16%** (heute 18%)

Mit den Vorschlägen des sgv würde der Altersgutschriftensatz bei Vollendung des 44. Altersjahres ein letztes Mal ansteigen. In der letzten Altersdekade kämen dann im Vergleich zu heute tiefere Altersgutschriften (16 statt 18 Prozent) zur Anwendung, was mit dazu beitragen sollte, dass sich die Arbeitsmarktchancen der älteren Erwerbstätigen verbessern.

- **Besitzstandsgarantie für eine Übergangsgeneration von zehn Jahrgängen:** Für Versicherte, die kurz vor ihrer Pensionierung stehen, reichen die Korrekturen beim Koordinationsabzug und bei den Altersgutschriften nicht mehr aus, um ein substantiell höheres Altersguthaben zu erzielen. Für eine Übergangsgeneration von zehn Jahrgängen ist daher im Sinne einer Besitzstandsgarantie sicherzustellen, dass deren Rente nach der Reform mindestens genau gleich hoch ausfällt, wie sie ohne BVG-Reform ausgefallen wäre. Die jährlichen Mehrkosten von rund 500 Millionen Franken sind nach Ansicht des sgv mittels des sogenannten zentralen Ansatzes aufzubringen. Alle Vorsorgeeinrichtungen haben während der Dauer der Übergangsmassnahmen einen Sonderbeitrag an den Sicherheitsfonds BVG zu leisten, der die eingenommenen Mittel dann bedarfsgerecht an die Kassen rückvergütet. Der zentrale Ansatz ist solidarischer und auch für Vorsorgeeinrichtungen verkraftbar, bei denen ausschliesslich oder überwiegend rein obligatorisch versicherte Erwerbstätige angeschlossen sind. Es handelt sich um genau den gleichen Ansatz, für den sich das Parlament bereits im Rahmen der Altersvorsorge 2020 ausgesprochen hat.
- **Konsequenter Verzicht auf die Einführung von Rentenzuschlägen und anderen systemfremden Umverteilungsmechanismen:** Der sgv lehnt die in der bundesrätlichen Botschaft propagierten Rentenzuschläge dezidiert ab und wird diese vehement bekämpfen. Hauptziel der anstehenden BVG-Reform soll es sein, die heutige systemfremde Umverteilung abzubauen. Mit den Rentenzuschlägen würde die Umverteilung aus- statt abgebaut, was es klar zu verhindern gilt. Das bewährte 3-Säulen-Prinzip würde verletzt. Wer sich für Rentenzuschläge einsetzt missachtet den Volkswillen und die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Nachdem sich die Stimmberechtigten bei der Altersvorsorge 2020 mehrheitlich gegen einen AHV-Rentenzuschlag von 70 Franken ausgesprochen haben, kann es nicht angehen, nun einen monatlichen Rentenzuschlag von bis zu 200 Franken einzufordern. Rentenzuschläge hätten einen markanten Leistungsausbau nach dem Giesskannenprinzip zur Folge und würden Mehrkosten von rund einer Milliarde Franken auslösen. Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um ein halbes Prozent war bereits vor der Corona-Krise nicht verkraftbar und ist es nun erst recht nicht mehr. Die Rentenzuschläge würden speziell die Jungen hart bestrafen, da diese während einer sehr langen Zeit Zusatzbeiträge einbezahlen müssten, für die sie dann im Gegensatz zu den heute kurz vor der Pensionierung stehenden Versicherten nur noch

sehr bescheidene Zuschläge zugesprochen erhielten. Die Generationensolidarität verlangt den Jungen bereits heute grosse Opfer ab. Sie darf nicht weiter ausgebaut und überstrapaziert werden.

#### **V. Fazit**

Der sgV setzt sich für eine rasche, mehrheitsfähige BVG-Reform ein, die eine substantielle Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes beinhaltet und die von angemessenen Abfederungsmassnahmen begleitetet wird. Der sgV ist bereit, verkraftbare Mehrkosten mitzutragen. Eine Reform, die die systemfremde Umverteilung in der beruflichen Vorsorge aus- statt abbauen will, und die aufgrund eines umfassenden Leistungsausbaus mit zu hohen Mehrkosten verbunden wäre, wird vom sgV hingegen klar abgelehnt und bekämpft.

Bern, 22. März 2021

#### **Dossierverantwortlicher**

Kurt Gfeller, Vizedirektor  
Telefon 031 380 14 31, E-Mail [k.gfeller@sgv-usam.ch](mailto:k.gfeller@sgv-usam.ch)